

Zertifizierungsregeln für Trägerzulassung nach AZAV



§ 1 Gegenstand

1. Der Auftraggeber beauftragt die ICG Zertifizierung GmbH (ICG) als Fachkundige Stelle, die im Auftrag benannte Organisation als Träger nach dem Recht der Arbeitsförderung in den beantragten Fachbereichen gemäß §178 SGB III, §2 und § 5 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 - 6 AZAV (Geltungsbereich der Zulassung) zuzulassen.
2. Die Zulassung erfolgt auf Basis der jeweils geltenden Vorgaben (Zertifizierungsprogramm):
 - des Dritten Buchs Sozialgesetzbuch - Arbeitsförderung (SGB III),
 - der „Verordnung über die Voraussetzungen und das Verfahren zur Akkreditierung von fachkundigen Stellen und zur Zulassung von Trägern und Maßnahmen der Arbeitsförderung nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (Akkreditierungs- und Zulassungsverordnung Arbeitsförderung – AZAV)“ vom 02.04.2012 und
 - den geltenden Empfehlungen des Beirats nach §182 SGB III.
3. Die Zertifizierungsregeln sind integraler Bestandteil des Auftrages an die ICG.
4. Die Zulassung erfolgt auf der Grundlage der DIN EN ISO/IEC 17065 sowie der gültigen IAF bzw. EA Dokumente. Für den Fall, dass diese Norm, das SGB III, die AZAV oder die vom Beirat nach § 182 SGB III erlassenen Empfehlungen zur AZAV sich ändern sollten bzw. seitens der Akkreditierungsstelle Änderungen der IAF bzw. EA Dokumente für gültig erklärt werden, werden diese Zertifizierungsregeln angepasst und dem Auftraggeber zugesandt.
5. Falls die im vorherigen Absatz beschriebenen Änderungen der Zertifizierungsregeln einen wesentlichen Einfluss auf den Ablauf des Zulassungsverfahrens, die Zulassungsentscheidung oder die damit verbundenen Kosten haben sollten, hat der Auftraggeber innerhalb von 8 Wochen nach Zusendung der angepassten Zertifizierungsregeln ein außerordentliches, schriftlich auszuübendes Kündigungsrecht. Nach Ablauf dieser Frist ersetzt das geänderte Dokument dieses und wird Vertragsbestandteil. Sollten sich durch die Änderungen der Zertifizierungsregeln oder des Zertifizierungsprogrammes neue Anforderungen an den Träger ergeben, so setzt der Träger diese um und unterstützt die ICG, Nachweise für die Umsetzung der neuen Anforderungen zu erhalten. Entscheidet sich der Träger, den Vertrag mit der ICG zu kündigen, verliert das von der ICG ausgestellte Trägerzertifikat mit dem Tag der Wirksamkeit der Kündigung seine Gültigkeit.

§ 2 Verschwiegenheitspflicht

1. Die ICG ist zur Verschwiegenheit verpflichtet. Die Verschwiegenheitspflicht umfasst die Geschäftsgeheimnisse des Auftraggebers sowie Informationen, die aus anderen Quellen als vom Auftraggeber stammen (z.B. von Beschwerdeführern oder Informationen von Behörden), soweit diese nicht bereits öffentlich bekannt sind. Ausgeschlossen davon sind Pflichten zur Auskunftserteilung bei Streitfällen an den Beschwerdeausschuss der ICG.
2. Der Träger gestattet der ICG folgende Informationen über ihn zu veröffentlichen:
 - Anschrift des Sitzes und ggf. weiterer Standorte
 - Geltungsbereich der Zulassung
 - Regelwerksbezug der Zertifizierung
 - Gültigkeitsdauer des Trägerzertifikates
3. Der Träger gestattet der Akkreditierungsstelle bei Geschäftsstellenüberwachungen der ICG oder besonderem Anlass Einsicht in ihn betreffenden Unterlagen zu nehmen.
4. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Vertrages unbegrenzt weiter.

§ 3 Rechte und Pflichten der Fachkundigen Stelle der ICG

1. Mit dem Auftraggeber wird im Vorfeld abgestimmt, welche Teile der Organisation und der Produkte, Prozesse oder Dienstleistung von dem Zertifikat zur Zulassung als Träger erfasst werden. Es wird geprüft, ob die ICG oder ein Kooperationspartner für den gewünschten Bereich akkreditiert und über die erforderliche Kompetenz und Fähigkeit zur Ausführung verfügt. Falls ein Kooperationspartner für diesen Auftrag hinzugezogen werden sollte, wird dies ebenfalls im Angebot erwähnt.
2. Die ICG beschränkt die Evaluierung, Bewertung, Entscheidung und Überwachung auf solche Dinge, die sich speziell auf den Geltungsbereich der Trägerzulassung beziehen und vom geltenden Zertifizierungsprogramm gefordert werden.
3. Auf der Basis der Kundeninformation wird ein Angebot für einen Zertifizierungszyklus, in der Regel für 3 und maximal 5 Jahre erstellt.
4. Mit Zusendung des Auftrages an die ICG stimmt der Träger dem Angebot und diesen damit verbundenen Zertifizierungsregeln. Ebenfalls **zum Vertragsbestandteil werden die aktuell geltenden Regeln zur Nutzung des Logos der ICG: "Nutzungsrecht am Kundenlogo der ICG Zertifizierung GmbH" zu.**

Für eventuelle Rechtsstreitigkeiten gilt der Gerichtsstand Chemnitz oder Mönchengladbach, je nach Wunsch des Auftraggebers. Es gilt deutsches Recht.

5. Die ICG verpflichtet sich
 - a) ihre Zulassungsstätigkeit unparteiisch durchzuführen und keine diskriminierenden Regeln und Verfahren im Rahmen der Prüfung der Zulassungsfähigkeit des Trägers sowie in der Verwaltung der Fachkundigen Stelle anzuwenden.
 - b) für die Auditierung und Zulassung entsprechend den gültigen Gesetzen und dem geltenden Zertifizierungsprogramm entsprechend qualifiziertes Personal einzusetzen.

- c) durch ein jährliches Kurzaudit die fortgesetzte Gültigkeit des Nachweises der Erfüllung der Anforderungen an Produkte, Prozesse und Dienstleistungen des Trägers gemäß dem Zertifizierungsprogramm zu überwachen.
 - d) den Träger in geeigneter Weise über Änderungen im Zertifizierungsprogramm zu informieren, die ihn und sein Zertifikat bzw. die Anforderungen betreffen.
 - e) Aufzeichnungen zu führen und aufzubewahren um nachzuweisen, dass alle Anforderungen an das Zulassungsverfahren wirksam erfüllt worden sind.
 - f) Beschwerden, Einsprüche und ergriffene Maßnahmen zu erfassen, aufzuzeichnen und bezüglich der Umsetzung deren Wirksamkeit zu verfolgen.
6. Für den Fall, dass ein Mahnverfahren eingeleitet werden muss, hat die ICG das Recht, zukünftige Prüfungen gegen Vorkasse durchzuführen. Der Auftraggeber wird entsprechend informiert.

§ 4 Rechte & Pflichten des Trägers

Der Träger, der nach dem Recht der Arbeitsförderung von der ICG eine Zulassung beantragt oder über eine Zulassung verfügt ist verpflichtet,

1. die ICG bei ihrer Tätigkeit zur Überprüfung der Zulassungsvoraussetzungen und deren Aufrechterhaltung zu unterstützen sowie sicherzustellen, dass während der Laufzeit des Zertifikates an allen eingebundenen Standorten die zertifizierten Produkte, Prozesse und Dienstleistungen den Anforderungen des § 178 SGB III und dem Zertifizierungsprogrammes entsprechen. Dies schließt die Umsetzung entsprechender Änderungen ein.
2. bei Unterauftragsvergabe nachzuweisen, dass er entsprechende qualitätssichernde Verfahren für die Umsetzung der Maßnahmen beim Unterauftraggeber festgelegt hat. Bei einer Unterauftragsvergabe im Fachbereich 1 muss generell und im Fachbereich 4 im Umfang von mehr als 10% der Maßnahmedauer der Unterauftragnehmer als Träger nach dem Recht der Arbeitsförderung zugelassen sein. Der beauftragende Träger bleibt für die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen in vollem Umfang verantwortlich.
3. die zur Durchführung von Audits vor Ort notwendigen Dokumente und Informationen (z.B. interne Aufzeichnungen, die Bestandteil des Qualitätssicherungssystems sind) bereitzustellen. Darin eingeschlossen ist auch die Vorbereitung aller notwendigen Maßnahmen, die eine ordnungsgemäße Durchführung von Audits entsprechend dem jeweiligen Auditplan der ICG gewährleisten.
4. die Teilnahme von Begutachtern der Akkreditierungsstelle und Beobachtern an Zulassungs- und Kurzaudit zu ermöglichen.
5. die ICG zu informieren, wenn für die Durchführung von Audits oder anderen Überwachungstätigkeiten Personen beauftragt wurden, die am Aufbau und der Pflege des Qualitätssicherungssystems beteiligt sind oder ein anderer Interessenkonflikt besteht. Das Auditteam wird dem Auftraggeber vor der Durchführung von der ICG benannt.
6. alle notwendigen Vorkehrungen zu treffen, um:
 - a) die Durchführung weiterer Evaluierungs- und Überwachungstätigkeiten, einschließlich der Berücksichtigung der Prüfung von Dokumenten und Aufzeichnungen, des Zugangs zu den entsprechenden Ausstattungen, Standorten, Bereichen und dem Personal sowie den Unterauftraggebern des Kunden;
 - b) die Untersuchung von Beschwerden zu unterstützen und zu gewährleisten.
7. hinsichtlich der Trägerzulassung nur Ansprüche im Einklang mit dem Geltungsbereich der Zulassung zu erheben.
8. die Trägerzulassung nicht in einer Weise zu verwenden, die die ICG als Fachkundige Stelle in Misskredit bringen könnte, sowie keinerlei Äußerungen über die Trägerzulassung zu treffen, die die ICG als irreführend oder unberechtigt betrachten könnte. Der Träger hat das Recht, während der Gültigkeit des Zertifikates mit dem Zertifizierungslogo zu werben. Näheres wird in dem Dokument "**Nutzungsrecht am Kundenlogo der ICG Zertifizierung GmbH**" bestimmt.
9. bei Aussetzung, Entzug oder Beendigung der Trägerzulassung die Verwendung aller Werbematerialien oder sonstigen Hinweise, die irgendeinen Bezug auf die Zulassung enthalten, zu unterlassen. Die von der ICG geforderten Maßnahmen sowie alle anderen erforderlichen Maßnahmen sind umzusetzen.
10. Aufzeichnungen über alle Beschwerden und über Ergebnisse von Prüfungen nach § 183 SGB III aufzubewahren, die dem Träger in Bezug auf die Einhaltung der Zulassungsanforderungen bekannt gemacht wurden und diese Aufzeichnungen der Fachkundigen Stelle zur Verfügung zu stellen; und
 - a) geeignete Maßnahmen zu ergreifen in Bezug auf solche Beschwerden, Ergebnisse von Prüfungen sowie jegliche Mängel, die an den Produkten und Dienstleistungen entdeckt wurden und die die Einhaltung der Anforderungen an die Zulassung als Träger beeinflussen sowie
 - b) die ergriffenen Maßnahmen und deren Wirksamkeit in der Umsetzung zu dokumentieren.
11. die ICG unverzüglich über Veränderungen zu informieren, die die Zulassungsanforderungen, beeinträchtigen. Änderungen, die der Träger der Fachkundigen Stelle nach § 5 (5) AZAV mitzuteilen hat, sind insbesondere solche, die die Standorte, Fachbereiche, personellen Ressourcen und die Durchführung der Maßnahmen der Arbeitsförderung für die Bundesagentur für Arbeit betreffen.
12. Der Träger hat das Recht, die Auditberichte, die hinsichtlich der Erteilung, Aufrechterhaltung oder Erneuerung der Zertifizierung erstellt wurden, unter der Bedingung, dass diese vollständig sind und das jüngste Datum einschließen, zu veröffentlichen.

§ 5 Zulassungsverfahren

1. Ablauf

Die Durchführung des Zulassungsverfahrens wird von der ICG als Fachkundige Stelle gemäß den Anforderungen der Akkreditierungsnorm und den mitgeltenden Dokumenten sowie dem Zertifizierungsprogramm festgelegt und umfasst folgende Schritte:

- a) Die ICG benennt auf Basis der Auftragsdaten dem Auftraggeber das Auditteam. Der Auftraggeber hat das Recht, das Auditteam bzw. einzelne Mitglieder des Teams ohne Angabe von Gründen abzulehnen.
- b) Der Audittermin wird abgestimmt.
- c) In Vorbereitung auf ein Zulassungsaudit füllt der Auftraggeber das von der ICG bereitgestellte Antragsformular „Trägerantrag“ vollständig aus und übermittelt dieses mit allen zum Antrag notwendigen Unterlagen sowie der QSS-Dokumentation rechtzeitig vor der

Vor-Ort-Prüfung beim Träger an die ICG. Der Trägerantrag ist eigenhändig und rechtsverbindlich nach den Anforderungen des § 2 Absatz 1 Satz 3 Nummer 2 AZAV zu unterschreiben und der ICG im Original auszuhändigen.

- d) Nach der erfolgreichen Konformitätsbewertung der eingereichten Dokumente durch den leitenden Auditor erfolgt die Prüfung und Bewertung der Anforderungen der Trägerzulassung vor Ort.
- e) Die Ergebnisse der Dokumentenprüfung und der Prüfung der Zulassungsfähigkeit des Trägers vor Ort werden abschließend in der Fachkundigen Stelle durch eine unabhängige Prüfung bewertet.
- f) Auf Basis der Ergebnisse der Prüfungsprozesse und der unabhängigen Bewertung der Ergebnisse wird durch die Fachkundige Stelle die Zulassungsentscheidung getroffen. Der Träger erhält nach Abschluss des Verfahrens eine Mitteilung über die Entscheidung der Fachkundigen Stelle sowie den Bericht des Auditors.
- g) Zur Überwachung der Zulassungsfähigkeit des Trägers wird stichprobenartig die Aufrechterhaltung der Zulassungsanforderungen in dem einmal jährlich durchzuführenden Kurzaudit geprüft. Der Träger wird nach einer unabhängigen Bewertung durch die Fachkundige Stelle über das Ergebnis der Überwachung informiert. Auf Wunsch kann vor Beginn des Kurzaudits ein ausführlicher Bericht beauftragt werden, welcher gesondert in Rechnung gestellt wird.

2. Terminplanung

- a) Die Terminplanung für das Zulassungsaudit erfolgt in Rücksprache mit dem Kunden.
- b) Als Maßgabe für die Terminplanung für Kurz- und Wiederzulassungsaudits gilt der letzte Tag des Zulassungsaudits, im folgenden Jahrestag genannt. Alle Kurz- bzw. Zulassungsaudits (s. o.) werden so geplant, dass diese jeweils in einem Zeitraum von 3 Monaten vor diesem Jahrestag durchzuführen sind.
- c) Um eine ununterbrochene Zulassung als Träger zu gewährleisten, muss das Anschlussverfahren zur erneuten Zulassung als Träger vor Ablauf der laufenden Zulassungsperiode durchgeführt und abgeschlossen werden (siehe vorgenannte Verfahrensschritte a bis g). Der Auftraggeber erhält rechtzeitig vor Ablauf des Trägerzertifikates durch die Fachkundige Stelle eine Information über den Aufwand für den nachfolgenden Zertifizierungszyklus, sodass er der ICG rechtzeitig den Auftrag zur Zulassung als Träger erteilen kann.
- d) Falls der vereinbarte Audittermin auf Wunsch des Auftragsgebers auf einen Zeitpunkt von weniger als 2 Wochen vor dem Audit verschoben werden muss, hat die ICG das Recht, 50 % der Gesamtsumme des jeweiligen Audits in Rechnung zu stellen.
- e) Falls der Auftraggeber der ICG die Auditdurchführung nicht ermöglicht, hat die ICG das Recht, die Gesamtsumme des planmäßigen Audits in Rechnung zu stellen.
- f) Falls der Zulassungsprozess aus vom Träger zu vertretenden Gründen nicht innerhalb von 15 Monaten nach Auftragserteilung abgeschlossen wurde, hat die ICG das Recht, den Auftrag zu kündigen und 50 % des Auftragswertes in Rechnung zu stellen.

3. Zulassungsentscheidung

- a) Bei Abschluss des Verfahrens ohne Nichtkonformitäten bzw. nach Abschluss jeder Korrekturmaßnahme wird der Auftraggeber durch die ICG als Fachkundige Stelle als "Träger nach dem Recht der Arbeitsförderung" in den beantragten und geprüften Fachbereichen (Geltungsbereich der Zulassung) zugelassen. Das ausgestellte Zertifikat zur Zulassung als Träger bestätigt die Konformität mit den Anforderungen des Zertifizierungsprogramms. Das Zertifikat hat in der Regel eine Laufzeit von 3, maximal 5 Jahren.
- b) Der Versand der Zertifikate bei Erst- bzw. Wiederzulassung als Träger erfolgt nach einer positiven Entscheidung zur Zulassung als Träger aber erst nach Begleichung der vertraglich vereinbarten Vergütung.
- c) Nach der Durchführung der jährlichen Kurzaudits erhält der Träger von der Fachkundigen Stelle eine Information zur Aufrechterhaltung der Trägerzulassung.
- d) Auch im Falle einer Nichtzulassung als Träger oder der Aussetzung des Trägerzertifikates im Rahmen der Überwachung von Trägern sind die vertraglich vereinbarten Vergütungen für das Zulassungs- und Überwachungsverfahren innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Nichtzulassung bzw. Zertifikatsaussetzung an die ICG zu zahlen.

4. Management von Nichtkonformitäten

- a) Das Zulassungsverfahren kann durch die Fachkundige Stelle einmalig zur Nachbesserung von nicht erfüllten Kriterien (Nichtkonformitäten) für längstens 3 Monate entsprechend § 181 Absatz 4 Satz 3 SGB III ausgesetzt werden.
- b) Werden im Rahmen des Kurzaudits Nichtkonformitäten festgestellt, so muss der Träger zur Aufrechterhaltung der Gültigkeit der Trägerzulassung der Fachkundigen Stelle spätestens 2 Monate nach dem Datum des Gültigkeitsbeginns der Trägerzulassung +12 oder +24 (bzw. +36 oder +48) Monate die Umsetzung der Maßnahmen nachweisen.
- c) Für jede Nichtkonformität führt der Träger eine Ursachenanalyse durch und dokumentiert die Implementierung der Korrekturmaßnahmen. Die Prüfung der Wirksamkeit der Korrekturmaßnahmen kann durch Prüfung von Aufzeichnungen oder durch Vor-Ort-Prüfungen erfolgen.

5. Kurzfristig angekündigte Audits

Es kann für die Fachkundige Stelle im Rahmen ihrer Überwachungspflicht erforderlich sein, kurzfristig angekündigte Audits bei den zugelassenen Trägern durchzuführen, um Beschwerden und Ergebnisse von Prüfungen nach § 183 SGB III sowie als Konsequenz von Änderungen oder auf ausgesetzte Trägerzertifikate zu untersuchen. In solchen Fällen muss die Fachkundige Stelle

- a) die Bedingungen, unter denen diese kurzfristigen Audits durchgeführt werden, beschreiben und den zugelassenen Trägern bekannt machen und
- b) benennt das Auditteam mit zusätzlicher Sorgfalt walten lassen, da der Kunde gegen die Mitglieder des Auditteams keine Einwände erheben kann.

§ 6 Beendigung, Einschränkung, Aussetzung oder Entziehen der Trägerzulassung

1. Wenn eine Nichtkonformität zu den Zulassungsanforderungen nachgewiesen wird, entscheidet die Fachkundige Stelle über geeignete Maßnahmen. Geeignete Maßnahmen können sein: Aussetzung, Einschränkung des Geltungsbereichs oder Entziehen der Trägerzulassung.
2. Aussetzung der Trägerzulassung vorbehaltlich der Abstell- bzw. Korrekturmaßnahmen
 - a) Gründe für die Aussetzung können sein:
 - das geplante Kurzaudit kann nicht innerhalb der vorgegebenen Fristen durchgeführt werden,

- der Nachweis der implementierten Korrekturmaßnahmen aus Nichtkonformitäten bei Kurzaudits wird nicht innerhalb der vorgegeben Fristen der ICG zur Verfügung gestellt,
 - der Auftraggeber kommt seinen Mitteilungspflichten zu Änderungen gemäß den Angaben nach § 2 (1) AZAV nicht nach,
 - das Zertifizierungslogo oder formelle Zertifizierungsdokumente wurden missbräuchlich verwendet,
 - der Auftraggeber kommt seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nach
 - nachträglich werden Tatbestände bekannt, welche zum Zeitpunkt der Auditierung/Zulassung nicht offen lagen, welche jedoch eine Voraussetzung für die Zulassung als Träger gewesen wären.
- b) Wenn die Zulassung ausgesetzt wird, entscheidet die Fachkundige Stelle über geeignete Maßnahmen oder legt Maßnahmen fest, die erforderlich sind, um die Beendigung der Aussetzung herbeizuführen.
- c) Während der Aussetzung der Trägerzulassung ist keine Neuzulassung von Maßnahmen der Arbeitsförderung möglich.
3. Einschränkung des Geltungsbereiches

Die Fachkundige Stelle kann eine Einschränkung des Geltungsbereiches der Trägerzulassung gemäß § 181 (5) SGB III festlegen, wenn dies unter Berücksichtigung aller Umstände sowie von Lage des Arbeitsmarktes gerechtfertigt ist oder beantragt wird. Die Einschränkung muss in Übereinstimmung mit den Anforderungen an den Träger stehen. Die Einschränkung des Geltungsbereiches kann sich auf Standorte des Trägers sowie auf zugelassene Fachbereiche beziehen.

4. Entziehen der Trägerzulassung

Die Fachkundige Stelle ist nach § 181 (7) SGB III verpflichtet, 3 Monate nach der Feststellung von Nichtkonformitäten im Falle der fortwährenden Nichterfüllung der Anforderungen an Träger die Zulassung als Träger zu entziehen. Der Träger hat das Zulassungszertifikat unaufgefordert zurückzugeben.

5. Einspruch/ Schiedsverfahren

Der Träger hat das Recht, gegen Entscheidungen der Fachkundigen Stelle Einspruch einzulegen. Die Fachkundige Stelle entscheidet innerhalb von 4 Wochen über den Einspruch.

Bevor bezüglich der Entscheidung der Fachkundigen Stelle der ordentliche Rechtsweg beschritten werden darf, ist der Versuch der Herbeiführung einer Einigung durch ein Schiedsverfahren durchzuführen.

Die Fachkundige Stelle beruft im Schiedsverfahren eine Schiedsstelle zur Klärung ein. Diese setzt sich aus je einem Beauftragten

- der Fachkundigen Stelle, der am Einspruchsverfahren nicht beteiligt war,
- des Ausschusses zur Sicherung der Unparteilichkeit sowie
- des Auftraggebers

zusammen. Ferner sind im Schiedsverfahren die zuvor mit der Beurteilung des Einspruchsverfahrens befassten Personen/ Auditoren anzuhören. Die Verhandlungen zur Klärung des Sachverhaltes im Schiedsverfahren finden vorzugsweise in den Räumlichkeiten des Trägers statt. Eine Erstattung der den Beteiligten anfallenden Kosten findet zwischen ihnen im Schiedsverfahren nicht statt.

Im Übrigen gelten für das Schiedsverfahren die Vorschriften der §§ 1025 ZPO sinngemäß.

§ 7 Vertragslaufzeit

Die Vertragslaufzeit ist unbefristet. Der Vertrag kann von beiden Seiten mit einer Frist von 3 Monaten zum jeweiligen Jahrestag ohne Angabe von Gründen gekündigt werden.

§ 8 Haftung

1. Die ICG führt die Zertifizierung und Testierung mit berufsüblicher Sorgfalt aus.
- 2.1 Die ICG haftet im gesetzlichen Umfang
 - a) bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung der ICG oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen und
 - b) bei sonstigen Schäden, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung der ICG oder einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen.
- 2.2 In allen übrigen Fällen ist die Haftung der ICG für alle Schäden, die im Zusammenhang mit der Auftragsdurchführung entstehen und fahrlässig verursacht wurden auf das 20-fache der Auftragssumme, maximal jedoch auf 30.000,00 € begrenzt. Eine darüber hinausgehende Haftung ist ausgeschlossen. Dies gilt auch für mittelbare Schäden und sämtliche Folgeschäden.
3. Die Haftungsbeschränkung zugunsten der ICG wirkt in gleicher Weise zugunsten ihrer Mitarbeiter, leitenden Angestellten und Organe.

Chemnitz, 01.10.2015



Michael Piel
Geschäftsführer



Rüdiger Kunz
Leiter der Fachkundigen Stelle